

# Notar, Schreiber (deu)

Notar: Schreiber oder Notare finden sich unter verschiedensten Bezeichnungen in Spätantike und frühem Mittelalter, so unter anderem als *amanuensis* (von *a manu servus*, ursprünglich ein als Schreibgehilfe dienender Sklave), *exceptor* (Nachschreiber, Protokollführer, in der späten Kaiserzeit auch ein niederes Hofamt), *notarius* (Geschwindschreiber), *tabellio* (Urkundenschreiber), *tabularius* (Urkundenschreiber) und *cancellarius* (Kanzleivorsteher).

Mit *notarius* wurden zunächst nur Schreiber bezeichnet, welche die Kurzschrift (*notae*) beherrschten sowie, seit dem 3. Jahrhundert, unabhängig von dieser Fähigkeit, auch Schreiber am kaiserlichen und im frühen Mittelalter am königlichen Hof. Synonym zu *notarius* wurde anfänglich *exceptor* verwendet bis sich mit dem 4. Jahrhundert *exceptor* als Bezeichnung für Notare im öffentlichen, aber nicht im kaiserlichen, Dienst durchsetzte. Seit dem 2. Jahrhundert findet sich darüber hinaus die Bezeichnung *amanuensis* für Schreiber. Mit den *tabularii* und den *tabelliones* bildeten sich im 3. Jahrhundert zwei weitere Schreiberberufsstände heraus. Bei den *tabularii* handelte es sich um Schreiber im öffentlichen Dienst, deren Dokumente aufgrund dieser Autorität hohe Glaubwürdigkeit besaßen. Die *tabelliones* waren demgegenüber private Schreiber, deren Dokumente von Zeugen unterfertigt werden mussten, um den gleichen Grad an Glaubwürdigkeit zu erlangen. Ungeachtet dessen nahmen die *tabelliones* bei der Abwicklung von Rechtsgeschäften die dominante Rolle ein. Im Westen fielen die Tätigkeiten des *tabellio* und des *tabularius* allmählich zusammen. In Gebieten mit starkem römischen Bevölkerungsteil scheint sich diese Form des Tabellionats über die Spätantike hinaus gehalten zu haben. Nach der Übernahme der Grundlagen des römischen Urkundenwesens durch die Kirche im 3. Jahrhundert weiteten kirchliche Schreiber ihre Tätigkeit bald auch auf den Bereich der Privatgeschäfte aus und übernahmen die Form der Tabellionenurkunde, zogen ihre Glaubwürdigkeit jedoch aus ihrer institutionellen Anbindung. Im Ostfränkischen Reich scheinen private Schreiber durch kirchliche Schreiber bis zum Ende des 8. Jahrhunderts, im westfränkischen Reich im 10. Jahrhundert, vollständig abgelöst zu haben.

HL

---

<sup>1</sup> DNG I, „amanuensis“, Sp. 275.

<sup>2</sup> DNG I, „exceptor“, Sp. 1941.

<sup>3</sup> DNG II, „notarius II“, Sp. 3288.

<sup>4</sup> DNG II, „tabellio“, Sp. 4652. Die Bezeichnung *tabellio* leitete sich von der hölzernen Wachstafel (*tabula*) ab. A. Meyer, „Notar“.

<sup>5</sup> DNG II, „tabularius I 1 a“, Sp. 4656.

<sup>6</sup> DNG I, „cancellarius 1“, Sp. 736.

<sup>7</sup> O. Fenger, *Notarius*, S. 24f.; W. Trusen, *Zur Geschichte*, S. 660; R. Härtel, *Notarielle und kirchliche Urkunden*, S. 64.

<sup>8</sup> H. C. Teitler, *Notarii*, S. 5f.; O. Fenger, *Notarius*, S. 24f.

<sup>9</sup> R. Härtel, *Notarielle und kirchliche Urkunden*, S. 64. *Notarii* finden sich im frühen Mittelalter darüber hinaus auch außerhalb des Hofes an anderen Wirkungsstätten.

<sup>10</sup> H. C. Teitler, *Notarii*, S. 5f. und 52f. Beide Begriffe finden sich aber auch noch weit verbreitet in ihrer ursprünglichen Bedeutung.

<sup>11</sup> H. C. Teitler, *Notarii*, S. 41; W. Bergmann, *Fortleben*, S. 28; R. Härtel, *Notarielle und kirchliche Urkunden*, S. 69.

<sup>12</sup> W. Trusen, *Zur Geschichte*, S. 660.

- <sup>13</sup> W. Trusen, Zur Geschichte, S. 660; O. Fenger, Notarius, S. 25f.
- <sup>14</sup> O. Fenger, Notarius, S. 25f.; W. Trusen, Notariat, S. 584; W. Bergmann, Formulae Andecavenses, S. 50.
- <sup>15</sup> W. Bergmann, Fortleben, S. 27.
- <sup>16</sup> W. Bergmann, Formulae Andecavenses, S. 51.
- <sup>17</sup> P. Classen, Fortleben und Wandel, S. 46; W. Bergmann, Fortleben, S. 29.
- <sup>18</sup> W. Trusen, Notariat, S. 584.
- <sup>19</sup> W. Trusen, Notariat, S. 584; W. Bergmann, Fortleben, S. 27.
- <sup>20</sup> W. Trusen, Zur Geschichte, S. 661.
- <sup>21</sup> R. Härtel, Notarielle und kirchliche Urkunden, S. 69. Südlich der Alpen hingegen scheint seit dem frühen 9. Jahrhundert der Anteil der Geistlichen unter den Notaren zurückgegangen zu sein. Hier finden sich seit dieser Zeit nun vermehrt Notare, die zugleich das Richteramt bekleideten. R. Härtel, Notarielle und kirchliche Urkunden, S. 64-65.